

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sunny Sundays

Stand: August 2023

Sunny Sundays / Oliver und Tatz GbR
Monbijouplatz 2
10178 Berlin

Die von der Sunny Sundays / Oliver und Tatz GbR (nachfolgend „Agentur“) zur Verfügung gestellten Angebote richten sich an Verbraucher*innen i. S. d. § 13 BGB und Unternehmen i. S. d. § 14 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Auftraggeber*in“).

1 Geltung dieser AGB / Vertragsschluss

- 1.1 Die Agentur stellt ihre Angebote auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur in ihrer bei Abschluss des Vertrages unter www.sunnysundays.de/agb abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3 Mit Bestätigung des zur Verfügung gestellten Angebots unter Hinweis auf diese Bedingungen in ihrer bei Abschluss des Vertrages unter www.sunnysundays.de/agb abrufbaren Fassung, bestätigt Auftraggeber*in, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und akzeptiert.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten nicht für entsprechend gekennzeichnete Leistungen externer Dienstleister*innen, die nicht von der Agentur selbst angeboten werden, auch wenn dies unentgeltlich geschieht. Für diese Dienste gelten ausschließlich die von der/dem Dritten eingestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Leistungspflichten Agentur

- 2.1 Die Agentur verpflichtet sich zur termin-, sach- und fachgerechten Erstellung der vertragsgemäßen Leistungen. Die Vertragsparteien verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte oder Hindernisse bei der Durchführung der beauftragten Leistungen. Sämtliche Leistungsergebnisse werden schriftlich dokumentiert.
- 2.2 Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem Auftraggeber*in sich in Zahlungsverzug aus Ziffer 4 befindet, und um den Zeitraum, in dem die Agentur durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Fristen gelten auch um den Zeitraum verlängert, in welchem Auftraggeber*in Leistungspflichten aus Ziffer 3 nicht nachkommt.

3 Leistungspflichten Auftraggeber*in

- 3.1 Auftraggeber*in stellt Agentur die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. Abbildungen, Beschreibungen) zur Verfügung, soweit diese vorliegen. Auftraggeber*in garantiert, dass sämtliches zur Verfügung gestelltes Material frei von Rechten Dritter ist und hält Agentur diesbezüglich schadlos. Marken- oder sonstige Rechte werden dabei ausdrücklich

nicht eingeräumt. Diese verbleiben bei Auftraggeber*in. Diese*r willigt insoweit in die zur Leistungserfüllung erforderliche Bearbeitung ein.

- 3.2 Auftraggeber*in ist nach Fertigstellung innerhalb angemessener Frist zur Abnahme der erbrachten Leistung verpflichtet, sofern diese keine wesentlichen Mängel aufweist.

4 Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Sollten weitere Kosten anfallen (zum Beispiel Versand- und Telekommunikationskosten, Reisekosten, Zubehör, etc.) sind diese zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzlich verlangte Leistungen werden nur nach Absprache in Rechnung gestellt.

- 4.2 Die Agentur ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt erbrachten Leistung zu fordern, wobei im Falle nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ein angemessener Abschlag zu erfolgen hat.

- 4.3 Ist Auftraggeber*in Unternehmer*in i. S. d. § 14 I BGB kommt diese*r ohne weitere Erklärung der Agentur 14 Tage nach Erhalt einer entsprechenden ordnungsgemäßen Zahlungsaufforderung für die Abschlagszahlungen und 14 Tage nach Teilabnahme bzw. Abnahme in Verzug, soweit nicht vorher bezahlt wurde. Dies gilt nicht für Auftraggeber*innen, die Verbraucher*innen i. S. d. § 13 BGB sind; hier gilt eine 30-tägige Zahlungspflicht.

- 4.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des/der Auftraggeber*in ist nur möglich, soweit diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Außer im Bereich des § 354 a HGB können Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Anbieterin an Dritte abgetreten werden.

5 Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 5.1 Die Agentur gewährt Auftraggeber*in für die Laufzeit des Vertrages sowie für fertiggestellte abgenommene Werke persönliche, begrenzte und nicht übertragbare Nutzungsrechte an den von der Agentur hergestellten Werken und vertragsgemäßen Arbeiten, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist.

- 5.2 Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf Auftraggeber*in über.

- 5.3 Die Agentur darf den Inhalt des Angebots nach Zustandekommen des Vertrages selbst nicht entgeltlich nutzen und weder in unveränderter noch bearbeiteter Form Dritten zur Verfügung stellen. Unberührt davon erklärt Auftraggeber*in die Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung der Arbeiten und Nennung von Auftraggeber*in zu Referenzzwecken und Eigenwerbung in allen Medien, einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen.

- 5.4 Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf Auftraggeber*in sind von dieser*m abgelehnte und/oder abgebrochene Leistungen der Agentur (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der Agentur, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte. Sämtliche von der Agentur in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellte Dokumente schriftlicher oder elektronischer Art sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzugewähren.

- 5.5 Die Agentur versichert, dass die Arbeiten frei von Rechten Dritter sind und stellt Auftraggeber*in insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte frei. Das gilt nicht in Bezug auf von Auftraggeber*in zur Verfügung gestellte Unterlagen, Texte und Bilder. Für diese haftet Auftraggeber*in selbst.

- 5.6 Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der von der Agentur im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung hergestellten Werke, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich der Agentur zu, soweit vertraglich nicht gegenteiliges vereinbart wurde. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Agentur entsprechende Verwertungsrechte.
- 5.7 Vertragsgegenstände, sonstige Unterlagen, Entwürfe, Vorlagen, Muster, Strategien etc. von der Agentur, die Auftraggeber*in vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum der Agentur und dürfen nur zur Abwicklung des Vertrages verwendet werden. Sie sind sorgfältig zu verwahren und bei Aufforderung, spätestens nach Auftragsbeendigung oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages zurückzugeben.
- 5.8 Auftraggeber*in ist nicht gestattet, Änderungen an Werken und Leistungen der Agentur vorzunehmen, diese selbstständig weiter zu entwickeln oder ohne deren Zustimmung zu verwenden.

6 Abnahme / Mängel

- 6.1 Die von der Agentur zu erbringenden Arbeiten sind von Auftraggeber*in, sofern diese auftragsgemäß und sorgfältig und entsprechend den Vorgaben von Auftraggeber*in, mangel- und rechtefrei übergeben wurden, innerhalb angemessener Frist abzunehmen. Bei Mängeln wird der Agentur innerhalb einer angemessenen Frist gem. Ziffer 7.2 Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt.
- 6.2 Die Abnahme gilt bei Auftraggeber*innen, die Unternehmer*innen sind, als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bereitstellung abgelehnt wird. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rückrecht und gilt nicht als Abnahme.
- 6.3 Bei Mängeln steht Auftraggeber*in ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung nach Ziffer 4 nicht zu, soweit dies nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung steht. Auftraggeber*in ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn Auftraggeber*in fällige Zahlungen nach Ziffer 4 nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mangelhaften – Leistungen steht.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung der Agentur und ihrer Vertreter*innen und Erfüllungsgehilf*innen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit der Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten), bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Auftraggeber*in vertrauen kann. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit von Inhalten haftet die Agentur nicht.
- 7.2 Soweit Mängel einer von der Agentur erbrachten Leistung behebbare sind, tritt eine Schadensersatzpflicht für diese Mängel erst dann ein, wenn Auftraggeber*in die beanstandeten Mängel schriftlich mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb von 14 Werktagen nicht behoben hat.
- 7.3 Die Agentur übernimmt keinerlei Haftung für die IT-Infrastruktur oder -sicherheit der Auftraggeber*innen. Dies gilt vor allem bei der Bereitstellung und Bearbeitung digitaler Projekte durch die Agentur wie beispielsweise der Erstellung einer neuen Website.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht von objektiven Beobachter*innen als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln, ebenso diese von Kund*innen der Vertragsparteien. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 8.2 Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (freie Mitarbeitende, etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
- 8.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren; die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt; die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat; die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Informationen weder vertragliche noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt; die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu vertraulichen Informationen entwickelt hat; die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Sowie zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber umgehend informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- 8.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrages weiter.

9 Vertragsdauer / Kündigung

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt das entgeltliche Vertragsverhältnis mit Bestätigung des durch die Agentur bereitgestellten Angebots durch Auftraggeber*in und endet mit der Bereitstellung und Abnahme des von der Agentur hergestellten Werkes oder der Erbringung der beiderseitigen vertragsgemäßen Leistungen. Urheber- und Nutzungsrechte nach Ziffer 5 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur gegen ihre Pflichten aus dem vertragsgemäßen Leistungsangebot aus Ziffer 2 oder Auftraggeber*in gegen die Pflichten aus Ziffer 3 oder die Zahlungspflichten aus Ziffer 4 dieses Vertrags verstößt.
- 9.3 Bei der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch Auftraggeber*in, sind die der Agentur bis zur Beendigung entstandenen Kosten, der bezifferbare Arbeitsaufwand und vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu vergüten sowie ggf. entstandene Schäden angemessen zu ersetzen.

10 Datenschutz

- 10.1 Soweit die Agentur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten und/oder Dritten betraut ist, ist sie verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung bzw. dem BDSG-neu zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, deren Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit.
- 10.2 Auftraggeber*in verarbeitet zum Zwecke der Durchführung dieses Auftragsverhältnisses personenbezogene Daten der Agentur, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung dieser Vereinbarung und nach deren Begründung für die Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarungen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten notwendig ist und kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Auftraggeber*in ist daher insbesondere berechtigt, die personenbezogenen Daten der Agentur und ihrer an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen beteiligten Mitarbeiter*innen im notwendigen Umfang an eine*n eigene*n oder externe*n Buchhalter*in, Steuerberater*in, das Finanzamt oder eine*n Rechtsanwält*in zur Durchführung, Abrechnung und Abwicklung der Vertragsverhältnisse weiterzugeben, zu speichern und zu verarbeiten.

11 Widerrufsbelehrung für Verbraucher*innen

- 11.1 Auftraggeber*innen, die Verbraucher*innen sind, haben bei Vertragsschluss bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht.
- 11.2 Auftraggeber*innen, die Verbraucher*innen sind, haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- 11.3 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die Agentur mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (E-Mail oder Post) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informiert werden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Agentur.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail. Eine Aufhebung der Schriftform ist im Wege einer Individualvereinbarung zulässig.